



Sammlung der Rechtsprechung

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 7. November 2014 – Urb Rulmenti Suceava/HABM – Adiguzel (URB)

(Rechtssache T-506/13)

„Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke URB — Ältere nationale Gemeinschaftswortmarke URB und ältere nationale Gemeinschaftsbildmarke URB — Absolutes Eintragungshindernis — Keine Bösgläubigkeit des Gemeinschaftsmarkeninhabers — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Relatives Eintragungshindernis — Keine Befugnis des Inhabers der älteren Marken — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 — Kein Verstoß gegen Art. 72 der Verordnung Nr. 207/2009“

1. *Gemeinschaftsmarke — Verzicht, Verfall und Nichtigkeit — Absolute Nichtigkeitsgründe — Bösgläubigkeit des Anmelders bei Anmeldung der Marke — Beurteilungskriterien — Berücksichtigung aller erheblicher Faktoren, die im Zeitpunkt der Anmeldung vorliegen — Kenntnis des Anmelders von der Verwendung eines identischen oder ähnlichen Zeichens durch einen Dritten — Absicht des Anmelders — Grad des rechtlichen Schutzes der fraglichen Zeichen — Unternehmerische Logik, in die sich die Anmeldung des Zeichens als Gemeinschaftsmarke einfügt — Geschehensabfolge bei der Anmeldung — Bekanntheitsgrad (Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 52 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Rn. 25-30, 33-36, 43)*
2. *Gemeinschaftsmarke — Verzicht, Verfall und Nichtigkeit — Absolute Nichtigkeitsgründe — Bösgläubigkeit des Anmelders bei Anmeldung der Marke — Wortmarke URB (Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 52 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Rn. 37-47)*

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Juli 2013 (Sache R 1309/2012-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Urb Rulmenti Suceava SA und Herrn Harun Adiguzel

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Urb Rulmenti Suceava SA trägt die Kosten.
3. Herr Harun Adiguzel trägt seine eigenen Kosten.